



Satzung des Laurentiuswerks Grefrath

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Laurentiuswerk Grefrath“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 47929 Grefrath. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempen einzutragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Beschaffung finanzieller Mittel zum Erhalt und zur Ausstattung der Liegenschaften sowie die Förderung der finanziellen Belange der Kirchengemeinde St. Laurentius Grefrath.
- 2.) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen sowie die Beteiligung an Festen und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Alle Mittel des Vereins – auch etwaige Gewinne – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.
- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins.

- 3.) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam.
- 5.) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied Ruf und Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt oder wenn es dem Verein erschwert, seinen Zweck zu erfüllen.

§ 5 Jahresbeitrag

- 1.) Einzelpersonen verpflichten sich zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedbeitrages, dessen Höhe jedes Mitglied selbst festlegt, der jedoch jährlich mindestens 25,00 Euro betragen soll. Juristische Personen zahlen einen Mindestbeitrag von 50,00 Euro.
- 2.) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 10,00 Euro.
- 3.) Die Mitglieder einer Familie haben die Möglichkeit, einen gemeinsamen Mindestbeitrag von 30,00 EUR zu zahlen.

§ 6 Vorstand

- 1.) Vorstandsämter können nur Angehörige der Pfarrgemeinde St. Laurentius wahrnehmen.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 3.) Weiterhin gehört dem Vorstand der Pfarrer von St. Laurentius oder ein von ihm delegiertes Mitglied des Kirchenvorstands von St. Laurentius an.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Das Vereinsvermögen oder Teile desselben darf der Vorstand nicht in kurs- oder spekulationsabhängigen Anlageformen zu mehrern versuchen.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über jede Vorstands- oder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der jeweils nächsten Versammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Beschlussvorschlag, der eine Satzungsänderung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren müssen.
- 2.) Bei der Auflösung oder der Erlöschung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius Grefrath, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2007 einstimmig beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.